



Stadtgemeinde Rottenmann

Telefon: +43 3614 2411-11 - Fax: DW +43 3614 2411-18
E-mail: rathaus@rottenmann.at

GZ: 144/8/2026

Rottenmann, am 10.06.2026

Betrifft: Bewilligung gemäß § 90 d. StVO 1960 i.d.g.F.;
Ansuchen Firma PITZER - HUBER Gesellschaft m.b.H. für Sperre Tyrtoltgasse Bereich "Hofer
Stadl", öffentliches Gut „Dr. Tyrtoltgasse“ Grundstück 961/13, der KG Rottenmann

B E S C H E I D

S p r u c h I

Gemäß §§ 90 Abs. 1 und 3 und 94 d, lit. 16 der StVO wird der Herrn/Frau/Firma PITZER - HUBER Gesellschaft m.b.H., Strechau 21, 8786 Rottenmann die straßenpolizeiliche Bewilligung für die Durchführung von Arbeiten auf dem öffentlichen Gut „Dr. Tyrtoltgasse“ auf dem Grundstück 961/13 der KG Rottenmann

Bewilligungsdauer: 15.06.2026 – 30.06.2026
unter nachstehenden

Auflagen

erteilt:

- 1. Vor Beginn der Arbeiten ist das Einverständnis mit sämtlichen Anrainern herzustellen.**
2. Die vom Antragsteller namhaft gemachte verantwortliche Personen des Bauführers im Sinne § 90 StVO i.d.g.F. 1960

Gernot Huber - 0664/153 50 52
Julia Reisinger – 0664/124 63 23

muß ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar sein, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstelle sofort abzustellen.

3. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.

4. Die Absicherung der Baustelle hat gemäß RVS 05.05.41 „Baustellenabsicherung, Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen“ und RVS 05.05.44 „Baustellenabsicherung, Straßen – ausgenommen Autobahnen und Autostraßen – ohne bauliche Trennung der Fahrtrichtung“ zu erfolgen.
Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf bei Verkehrsregelung mittels Wartepflicht 50m nicht überschreiten
5. Die laut STVO erforderlichen Straßenverkehrszeichen sind durch den Antragsteller aufzustellen. Sämtliche Verkehrsleiteinrichtungen sind laut beiliegender Verordnung durchzuführen.
6. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen ist zu gewährleisten.
7. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
8. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
9. Bei Wegfall des Erfordernisses - in der arbeitsfreien Zeit - sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
10. Der Arbeitsbereich ist mit standsicheren und für den Lenker herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkennbaren rot-weiß-gestreiften 0,80 bis 1,0 m hohen Schranken, Absperrlatten oder Scherengitter abzusperren. Das Absperrmaterial muß reflektierend sein.
11. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
12. Der Fußgängerverkehr ist durch mindestens 1,5 m breite Gehsteige bzw. Ersatzgehsteige aufrechtzuerhalten. Die Sicherheit der Fußgänger ist zu gewährleisten.
13. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.

14. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten, Netze) gegen herabfallende Gegenstände zu schützen.
15. Um Einsatzfahrzeugen ein unverzügliches Passieren der Baustelle zu ermöglichen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
16. Sämtliche Maßnahmen sind vom Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen. Sollten zusätzliche Maßnahmen notwendig sein, behält sich die Behörde deren nachträgliche Vorschreibung vor.
17. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
18. Bei allen Arbeiten sind die Vorschriften der Dienstnehmerschutzverordnung und der Ö-Normen zu beachten.
19. Grenzsteine und Höhenbolzen dürfen nicht verändert werden. Sollte dies im Zuge von Bauarbeiten unvermeidlich sein, ist eine Rückvermessung durch einen befugten Ing. für Vermessungswesen vorzunehmen.
20. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Schäden an Straßenbauwerken, Straßeneinbauten, Zäunen, Hecken oder Nachbargrundstücken entstehen, so sind diese unverzüglich im Einvernehmen mit den Betroffenen zu beseitigen.
21. In allen Fällen haftet der Konsenswerber für Beschädigungen und Folgeschäden an Einbauten wie Kabel, Wasserleitungen und Kanälen und sonstigen Bauwerken, die durch die Bautätigkeiten entstehen.

Rechtsgrundlagen:

§ 90 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 40 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F.,

Spruch II

Verfahrenskosten

Der Bewilligungswerber hat folgende Kosten zu tragen:

A.) Gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012:

Für Genehmigungen zu Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße ist gemäß Tarifpost G 47 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, eine Verwaltungsabgabe von **€ 120,00** zu entrichten.

B.) Bundesgebührenhinweis:

Feste Gebühren gemäß § 14 TP 5 Abs 1 [Beilagen] / TP6 Abs 1 [Eingaben] / TP 7 Abs 1 Z 2 [Protokolle, Niederschriften] und TP 14 Abs 1 Z 1 (Zeugnisse) Gebührengesetz 1957 in der Höhe von **€ 21,00**

Gesamtsumme Verfahren: € 141,00

Dieser Betrag von **€ 141,00** ist binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Bescheides an, an das Stadtamt Rottenmann auf unser Konto AT22 2081 5000 4031 7208 bei der Steiermärkischen Sparkasse Rottenmann zu überweisen.

Begründung

entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 63 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (z.B. mittels Telefax) das Rechtsmittel der Berufung bei der Stadtgemeinde Rottenmann, Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann, eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den Sie sich richtet, zu bezeichnen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Achtung:

Falls Sie eine Berufung mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass dieses Rechtsmittel spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Stadtgemeinde Rottenmann einlangt.

Für die Einbringung mit E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: rathaus@rottenmann.at

Hinweis:

Eine Berufung ist zu vergebühren: Die Eingabe mit € 14,30, Beilagen mit € 3,90 je Bogen, höchstens aber mit € 21,80 Bundesabgaben.

Gebührenhinweis:

Aufgrund des Gebührengesetzes 1957 sind Gebühren des Bundes in der Höhe von € 14,30 zu entrichten.

Verordnung

Aus Anlass der Durchführung von Sperre Tyroltgasse Bereich "Hofer Stadl" - Inanspruchnahme öffentlichen Grund Stadtgemeinde Rottenmann auf dem Grundstück 961/13 der KG Rottenmann Dr. Tyroltgasse werden folgende vorübergehende Verkehrsverbote, -gebote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 30.06.2026 angeordnet:

Während der Dauer der Arbeitszeiten wird die verordnete Einbahnstraße in der Dr. Rudolf Tyroltgasse tagsüber aufgehoben und der Arbeitsbereich abgesperrt.

1) VERKEHRSZEICHEN SACKGASSE beim Objekt Tyroltgasse 125a in Fahrtrichtung Westen sowie beim Objekt Hauptplatz 130 in Fahrtrichtung Osten

2) „GEFAHRENZEICHEN BAUSTELLE

Vor Beginn der Arbeitsstelle ist das Gefahrenzeichen „Baustelle“ zwecks Verkehrssicherheit in ausreichender Entfernung aufzustellen (§ 50 Z 9 STVO)

3) UMLEITUNG Verkehrszeichen Umleitung (STVO § 53 lit.b.Z.16b)

Umleitungsstrecke ist durch das Verkehrszeichen Umleitung zu kennzeichnen aufzustellen

Die gegenständliche Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und gilt mit der Entfernung wieder als aufgehoben.

Die Verkehrszeichen sind gem. §32 StVO 1960 vom Antragsteller anzubringen und nach Wegfall des Erfordernisses wieder zu entfernen.

Die Sperren bzw. Vorankündigungen sind am Tage vor Arbeitsbeginn unter Hinweis auf die entsprechenden Sperrzeiten anzukündigen.

Ergeht an:

Herrn/Frau/Firma PITZER - HUBER Gesellschaft m.b.H., Strechau 21, 8786 Rottenmann

Städtische Betriebe Rottenmann GesmbH

Polizeiinspektion Rottenmann, Fürstgasse, 8786 Rottenmann

Bezirksfeuerwehrkommando „Florian Liezen“, Werkstraße, 8940 Liezen,

Freiwillige Feuerwehr Rottenmann

Rotes Kreuz Dienststelle Rottenmann

Beilage: 1 Erlagschein

Rottenmann, am 10.06.2026

Der Bürgermeister:

Günter Anton Gangl